



# Gruppenordnung

## **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Grundlage für diese Gruppenordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung

## **§ 2 Name der Gruppe**

Die Gruppen geben sich folgenden Namen: Boots-, Friedfisch-, Meeres-, Raubfisch-, Salmoniden- und Seniorengruppe

## **§ 3 Status der Gruppe**

Die Gruppe ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Die Gruppe kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen. Die Gruppe muss mindestens aus sechs Vereinsmitgliedern über 18 Jahre bestehen

## **§ 4 Mitglieder**

Alle Mitglieder der Gruppe sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinsatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Gruppe ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins.

## **§ 5 Organe**

Die Organe der Gruppe ist der Obmann und die Gruppensammlung

## **§ 6 Gruppenvorstand**

- (1) Der Gruppenvorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter
- (1) Die Wahl des Gruppenvorstandes erfolgt durch die Gruppenversammlung mit sofortiger Wirkung
- (2) Der Obmann und sein Stellvertreter bekleiden das Amt bis er es niederlegt oder die Gruppe ihn abwählt

## **§ 7 Gruppenversammlung**

- (1) Vor der Jahreshauptversammlung ist eine Gruppenversammlung durchzuführen, die unter der Leitung des Obmannes steht
- (2) Der Termin wird vom Obmann festgelegt und an die Gruppenmitglieder weitergegeben
- (3) Die Tagesordnung setzt der Gruppenvorstand fest. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Eröffnung der Gruppenversammlung durch den Abteilungsleiter
  - b) Jahresbericht des Gruppenvorstandes
  - c) Festlegung der Termine für die interne Gruppenveranstaltungen
- (4) Die Gruppenversammlung wählt den Gruppenvorstand
- (5) In der Gruppenversammlung haben alle Mitglieder der Gruppe eine Stimme
- (6) Mitglieder vom Vorstand des SAV sind dazu einzuladen
- (7) Über die Versammlung ist eine Anwesenheitsliste und ein Beschlussprotokoll zu führen, die dem Vorstand vorzulegen ist

## **§ 8 Zuwendungen der Gruppen durch den Verein**

Um einen Zuschuss als Gruppe im SAV-Itzehoe erhalten zu können müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Jedes Gruppenmitglied muss einmal im Jahr an den Gruppenveranstaltungen teilnehmen
- Darüber ist eine Teilnehmerliste zu führen bzw. gelten die Startkarten als Teilnahmebestätigung
- Diese ist am Ende eines jeden Jahres ausgewertet dem Sportwart zu überreichen
- Anhand der Teilnehmerzahl erhält die Gruppe einen Zuschuss von 10,00€ pro Vereinsmitglied für das Folgejahr, wenn es mindestens einmal im Jahr an den Veranstaltungen der Gruppe teilgenommen hat
- Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet die Gruppe
- Der Obmann erhält eine Aufwandsentschädigung von 75,00 € pauschal
- Bis Ende November soll eine Abrechnung oder Belege über die Verwendung des Zuschusses vorgelegt werden
- Gruppeninterne Termine haben erst nach Prüfung durch den Sportwart ihre Gültigkeit

## **§ 9 Änderung der Gruppenordnung**

Änderungen der Gruppenordnung werden vom Vorstand beschlossen



#### **§ 10 Ergänzende Geltung**

Bei Angelegenheiten, für die diese Abteilungsordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend

#### **§ 11 Inkrafttreten**

**Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1.1.2019 in Kraft**